

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung im wesentlichen die folgenden beiden Ziele:

Für die Bundesregierung sind schulische, berufliche und akademische Bildung gleichwertig. Um dem einzelnen auch in der beruflichen Bildung die volle Entfaltung seiner Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen, hält sie daher einen Ausbau und eine Verbesserung der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung für erforderlich. Zum anderen ist eine solche Förderung ebenso zur Sicherung des Zukunftsstandortes Deutschland notwendig. Eine Vielzahl selbständiger beruflicher Existenzen ist Voraussetzung für die Sicherung und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Mittelständische Unternehmen tragen maßgeblich zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze bei. Der in vielen Bereichen anstehende Generationswechsel, aber auch die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Fertigung und Dienstleistung erfordern eine hohe Anzahl qualifizierter, innovativer sowie leistungs- und risikobereiter Nachwuchskräfte.

Derzeit fehlt ein geeignetes Förderungsinstrument, durch das die Heranbildung künftiger Meister, Techniker und anderer mittlerer Führungskräfte stärker unterstützt werden kann. Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 23. November 1994 eine Reform der individuellen Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung angekündigt. Eine erste Konzeption für eine solche Förderung hat die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Möglichkeiten einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BT-Drucksache 13/735) dargelegt.

B. Lösung

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird für Fachkräfte, die sich zum Meister, Techniker oder auf einen anderen Fortbildungsabschluß vorbereiten, der ihnen den Eintritt in die mittlere Führungsebene der Betriebe ermöglicht, ein gesetzlich verankerter Anspruch auf staatliche Unterstützung eingeführt. Gefördert werden sollen Bildungsmaßnahmen, die auf eine herausgehobene Berufstätigkeit beispielsweise als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft vorbereiten. Der angestrebte Abschluß muß über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen und eine derart abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Der angestrebte Abschluß muß durch eine öffentlich-rechtliche Prüfung erzielt werden. In Vollzeitform muß die Fortbildungsmaßnahme mindestens sechs Monate und darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Fortbildungsmaßnahme muß – auch in Teilzeitform – mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen.

Einbezogen in die Förderung werden damit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, der Hauswirtschaft und der Landwirtschaft Bildungsmaßnahmen, die gezielt auf entsprechende anerkannte Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Recht des Bundes oder der Länder vorbereiten. Dies gilt ebenso für zahlreiche landesrechtlich geregelte Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe.

Die Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten einkommens- und vermögensabhängige monatliche Leistungen bis zu einer Höhe von 1 045 DM. Ein Teil dieses Betrages wird als Zuschuß geleistet, ein Teil wird über ein zinsgünstiges Bankdarlehen finanziert. Das Bankdarlehen erhöht sich für Verheiratete um 420 DM und für jedes Kind um 250 DM.

Darüber hinaus ist – auch bei Teilzeitmaßnahmen – ein zinsgünstiges Bankdarlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren vorgesehen.

Die Deutsche Ausgleichsbank wird gesetzlich verpflichtet, mit den Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung Darlehensverträge in der im Förderungsbescheid genannten Höhe zu schließen.

Während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei; die Darlehenszinsen werden in dieser Zeit vom Staat übernommen. Darüber hinaus trägt der Staat im Gegenzug zu dem Kontrahierungszwang der Deutschen Ausgleichsbank für weitere vier Jahre bestimmte Ausfallrisiken.

Für Existenzgründer, die am Ende des Gründungsjahres mindestens zwei Personen für einen Zeitraum von wenigstens vier Monaten beschäftigen, ist ein Erlaß der Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Bankdarlehens vorgesehen.

Die Förderung zum Lebensunterhalt ist abhängig von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers und seines Ehegatten, Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wurde auf der Grundlage von im Jahresdurchschnitt 90 000 dem Grunde nach förderungsfähigen Teilnehmern an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen in folgender Höhe ermittelt:

	1996	1997	1998	1999
	– Mio. DM –			
Gesamtkosten	155	232	294	430
davon Bund	100	152	191	280
davon Länder	55	80	103	150

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der im Haushaltsplanentwurf für 1996 und in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da die Förderleistungen zu keiner signifikanten Veränderung der Nachfrage führen dürften.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331 BW) – 280 03 – Au 148/95 NA1

Bonn, den 16. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. Klaus Kinkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
(Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 22 der Drucksache 13/2490.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wiederherzustellen. Er unterstreicht, daß die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Rechtsanspruchs aus bildungs-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen dringend geboten ist.
2. Die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist nach Auffassung des Bundesrates ein überfälliger Beitrag, um die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung herzustellen. Die Förderung der Ausbildung von qualifizierten Fach- und Führungskräften im mittleren Managementbereich ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dringend erforderlich. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung, daß der anstehende Generationswechsel im Handwerk und in vielen Klein- und Mittelbetrieben erfolgreich bewältigt werden kann, und trägt insofern zur Sicherung vorhandener und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.
3. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung nicht frühzeitig das Einvernehmen mit den Ländern gesucht hat, um eine kurzfristige Realisierung der Förderung der Aufstiegsfortbildung sicherzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung läßt wesentliche Fragen der Finanzierung und der Verwaltungsdurchführung offen. Die vorgesehenen Maßnahmen bleiben zudem deutlich hinter dem sachlich Gebotenen zurück.
4. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Gewährung eines verzinslichen Bankdarlehens zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist unangemessen. Um eine Gleichstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung zu erreichen, spricht sich der Bundesrat dafür aus, den Maßnahmebeitrag, wie dies die bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vorsahen, als Zuschuß zu gewähren.
5. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung sollte sich nach Auffassung des Bundesrates an den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes orientieren und darüber hinaus jeweils zur Hälfte als Zuschuß und als zinsfreies Darlehen (direkt aus öffentlichen Mitteln) gewährt werden.
6. Ein Unterhaltsbeitrag ist nach Auffassung des Bundesrates auch für berufliche Aufstiegsfortbildungen in Teilzeit zumindest in den Fällen zu leisten, in denen Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer neben der Fortbildung ihre Familie betreuen und daher kein zusätzliches Erwerbseinkommen haben.
- Daß Personen, die ihre Fortbildung in Teilzeit absolvieren wollen, keinen Unterhaltsbeitrag erhalten sollen, stellt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar. Da überwiegend Frauen aufgrund ihrer Familienpflichten auf eine Fortbildung in Teilzeit angewiesen sind, werden sie von einer solchen Regelung am meisten betroffen. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, ihnen Unterhaltsgeld zu versagen. Anders als Männern ist es Frauen in dieser Situation nicht möglich, neben der Fortbildung erwerbstätig zu sein und Einkommen zu erzielen.
- Der Bundesrat hält die Berücksichtigung der gesetzlichen Mutterschutzfristen für dringend erforderlich. Die Vorschriften über die weiblichen Berufsbezeichnungen sind ebenfalls anzuwenden.
7. Entsprechend der zeitlich längeren Förderungsdauer für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Teilzeitmaßnahmen hält der Bundesrat eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für gewährte Darlehen für diejenigen Personen, die im Anschluß an die Fortbildung weiterhin teilzeitbeschäftigt sind, für erforderlich.
8. Der Bundesrat sieht die Festlegung der Mindeststundenzahl von 500 Stunden für die Förderfähigkeit von Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern als zu hoch an. Bei Berufen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind (Steuerfachgehilfin, Rechtsanwalts- und Notargehilfin, Arzthelferin), umfaßt die Aufstiegsfortbildung eine Unterrichtsstundenzahl von 300 bis 400. Um auch die in diesen Berufsgruppen tätigen Personen bei der Fortbildung unterstützen zu können, ist die Herabsetzung der Mindeststundenzahl erforderlich.
9. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen, die nach anderen im Gesetzentwurf genannten Leistungsgesetzen gefördert werden, ist sicherzustellen, daß sie bei den Leistungen nicht schlechter gestellt werden als diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden.
10. Der Bundesrat hält die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verwaltungsdurchführung durch Behörden der Länder für nicht sachgerecht. Die entsprechenden Behörden müßten erst aufgebaut werden, was einerseits mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre und andererseits eine zügige und effektive Wiederaufnahme

der Förderung der Aufstiegsfortbildung verhindern würde. Der Bundesrat spricht sich statt dessen für eine Verwaltungsdurchführung durch die Arbeitsämter aus, da in diesem Fall auf die bewährten Strukturen, die vorhandenen Fachkenntnisse und die Erfahrungen mit den bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Aufstiegsfortbildung zurückgegriffen und eine schnelle Wiederaufnahme der Förderung gewährleistet werden könnte.

11. Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Länder an der Aufbringung der Mittel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, ab. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine Maßnahme handelt, die bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz geregelt war, ist nach Auffassung des Bundesrates der Bund allein zur Finanzierung verpflichtet.
12. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie zügig einen neuen, konsensfähigen Gesetzentwurf zur Förderung der beruflichen

Aufstiegsfortbildung in Anlehnung an den Gesetzesantrag Niedersachsens (BR-Drucksache 167/95) und damit die bewährten Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte vorlegt.

13. Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2

§ 29 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Nummernbezeichnung „1.“ zu streichen und das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in Bezug genommene Gebotsnorm des § 21 Abs. 4 Nr. 2 verpflichtet die Bediensteten einer Zusatzversorgungseinrichtung zur Auskunftserteilung. Die Einhaltung dieses Gebots kann durch das einschlägige Arbeits- und Dienstrecht sichergestellt werden, ohne daß es darüber hinaus der Bußgeldbewehrung bedarf.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG)

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu den Nummern 1 bis 3

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung aus bildungs- und wirtschaftspolitischen Gründen geboten ist. Sie erwartet von dieser Förderung eine Steigerung der Weiterbildungsbereitschaft und einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftepotentials auf der mittleren Ebene in den Betrieben. Darüber hinaus geht sie davon aus, daß sich die Begünstigung von Existenzgründern auf Dauer sehr positiv auf das Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzangebot auswirken wird.

Die Bundesregierung strebt eine Förderungsregelung an, die über eine rein arbeitsmarktpolitische Orientierung hinausgeht. Der Gesetzentwurf knüpft daher bewußt nicht an frühere Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes an, sondern ist in erster Linie an bildungs-, aber auch an sozial- und mittelstandspolitischen Zielsetzungen ausgerichtet. Die vorgeschlagene Förderung richtet sich in Umfang und Höhe nach der individuellen Belastung und finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen, sie soll wesentlich dazu beitragen, die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung zu verwirklichen und die Gründung neuer selbständiger beruflicher Existenzen zu unterstützen.

Die Bundesregierung strebt mit ihrem Gesetzentwurf eine umfassende Förderungsregelung für berufliche Aufstiegsfortbildungen an. Ein bloßes Wiederherstellen einer nur für bestimmte Personengruppen geltenden Regelung würde diesem Ziel nicht gerecht.

Die Länder sind im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens ordnungsgemäß beteiligt worden. Der Referentenentwurf des Gesetzes ist den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet worden. Am 25. August 1995 ist der Entwurf mit ihnen beraten worden. Soweit sich die Bundesregierung sachliche Anregungen der Länder zu eigen machen konnte, sind diese im Regierungsentwurf berücksichtigt worden. Dies gilt für die Ausgestaltung der Leistungen zum Lebensunterhalt und die Einbeziehung der Prüfungsgebühren in die Maßnahmeförderung ebenso wie für die verwaltungsökonomisch günstigere Fassung der Regelung über die qualitativen Anforderungen an die Förderungsfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nimmt hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Durchführung des Gesetzes Bezug auf Artikel 104a Abs. 3 in Verbin-

dung mit Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes. Danach soll das Gesetz im Wege der Auftragsverwaltung von den Ländern durchgeführt werden (im einzelnen vgl. Nummer 13). An der in § 28 des Entwurfs vorgesehenen Regelung über die Finanzierung des Gesetzes wird festgehalten (im einzelnen vgl. Nummer 14).

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an Umfang, Höhe und Struktur der im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen fest. Sie berücksichtigt nach ihrer Auffassung angemessen die in der Regel bei dem in Betracht kommenden Personenkreis anzutreffende Lebenssituation.

Sie teilt insbesondere die Auffassung des Bundesrates nicht, daß eine Finanzierung der Maßnahmekosten über ein verzinsliches Bankdarlehen nicht angemessen sei. Angesichts der äußerst geringen finanziellen Spielräume in den öffentlichen Haushalten hält die Bundesregierung es für geboten und auch für zumutbar, daß sich die Förderungsberechtigten an den Kosten ihrer auf beruflichen Aufstieg und besseren Verdienst gerichteten Qualifikation im vorgesehenen Umfang beteiligen. Die für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vorgesehene Zins- und Tilgungsfreiheit der in Anspruch genommenen Darlehen sowie die günstigen Darlehenskonditionen gewährleisten, daß die Darlehensrückzahlung Erwachsene, die bereits im Erwerbsleben stehen, nicht unangemessen belastet.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmeförderung werden die entstehenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in voller Höhe abgedeckt. Diese Regelung ist aus der Sicht der Bundesregierung der früheren sogenannten zweckmäßigen Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vorzuziehen. Diese sah in bezug auf die Lehrgangsgebühren zuletzt einen Zuschuß von 2 DM je Unterrichtsstunde vor und deckte somit lediglich einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten. Soweit der darüber hinausgehende Betrag der Lehrgangsgebühren nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden konnte, waren die Teilnehmer auf in den Konditionen wesentlich ungünstigere Privatdarlehen angewiesen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Leistungsstruktur trägt nach Auffassung der Bundesregierung den unterschiedlichen Belastungen von Teilnehmern an

Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen Rechnung; auf eine Weichenstellung in der einen oder anderen Richtung ist bewußt verzichtet worden. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschußförderung müßte diese Neutralität zugunsten von Teilzeitmaßnahmen aufgegeben werden.

Zu Nummer 5

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Leistungen sollen anders als die vom Bundesrat als Maßstab herangezogenen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Die im Gesetzentwurf nach Familienstand und -größe vorgesehene Staffelung der Leistungshöhe führt bei Geförderten mit Familie in der Regel zu Leistungen, die deutlich höher liegen als das früher ebenfalls als Darlehen gewährte Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Diese Staffelung ist innerhalb des gegebenen Finanzrahmens allerdings nur bei den im Entwurf vorgesehenen Anteilen von Zuschuß und Bankdarlehen realisierbar. Eine jeweils hälftige Leistung von Zuschuß und zinsfreiem Darlehen aus öffentlichen Mitteln würde bei Zugrundelegung der im Gesetzesantrag Niedersachsens (BR-Drucksache 167/95) genannten Höhe für 30 000 Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen – zusätzlich zu rund 800 Mio. DM für die Maßnahmeförderung – zu Kosten von zirka 540 Mio. DM pro Jahr führen. Auch bei der vorgesehenen Länderbeteiligung von 35 vom Hundert könnten Ausgaben in dieser Höhe haushaltsmäßig nicht gedeckt werden.

Zu Nummer 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Leistungen zum Lebensunterhalt sind nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen eines Bildungsförderungsgesetzes nur gerechtfertigt, wenn zwischen der Teilnahme an einer förderungsfähigen Maßnahme und einem bestehenden Unterhaltsbedarf ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher Kausalzusammenhang ist bei einer Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen im Hinblick auf den Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme und dem damit notwendig verbundenen Verzicht auf Erwerbstätigkeit stets anzunehmen. Bei einer Teilnahme an Teilzeitmaßnahmen besteht dagegen grundsätzlich die Möglichkeit, den eigenen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Soweit dies trotz der erheblich geringeren zeitlichen Inanspruchnahme durch die Maßnahme nicht möglich ist, sind hierfür andere Lebensumstände (z. B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehung) maßgeblich, für deren Ausgleich vorrangig andere sozialrechtliche Bestimmungen eintreten müssen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 7 Abs. 4 vorgesehene Regelung, nach der die Förderung bis zu drei Monaten weitergeleistet wird, solange die Teilnahme an der Maßnahme infolge einer

Schwangerschaft nicht möglich ist, der Zielsetzung der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften angemessen Rechnung trägt.

Die Bundesregierung verweist im übrigen darauf, daß im Falle einer durch Schwangerschaft oder Kinderbetreuung bedingten Verlängerung oder Wiederholung einer Aufstiegsfortbildung der Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 2 Satz 4 in voller Höhe als Zuschuß geleistet werden soll. Dadurch wird sichergestellt, daß eine durch diese Umstände verursachte längere Inanspruchnahme der Förderung zum Lebensunterhalt zu keiner höheren Darlehensbelastung führt. Schließlich sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob durch Formulierungsänderungen noch deutlicher gemacht werden kann, daß sich das Gesetz gleichermaßen an Frauen und Männer wendet.

Zu Nummer 7

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält eine Verlängerung des Rückzahlungszeitraumes von zehn Jahren für diejenigen Personen, die im Anschluß an die Aufstiegsfortbildung teilzeitbeschäftigt sind, nicht für erforderlich, weil eine Teilzeitbeschäftigung nur bedingt Rückschlüsse auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des zur Rückzahlung Verpflichteten erlaubt. Sollte die Einkommenssituation eines Darlehensnehmers innerhalb der ersten vier Jahre des Rückzahlungszeitraums zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung seiner Fähigkeit zur Darlehenstilgung führen, besteht nach § 14 Abs. 1 die Möglichkeit, das Darlehen auf den Bund überzuleiten. In diesem Fall kann nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (§§ 58, 59) eine den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers angepaßte Darlehenstilgung erfolgen. Gegebenenfalls kann nach Lage des Einzelfalles nach den genannten Bestimmungen von einer Beitreibung der Forderung ganz oder teilweise abgesehen oder die Forderung erlassen werden.

Zu Nummer 8

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Einsatz öffentlicher Mittel ist nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn die in ihrer Zielsetzung förderungsfähige Maßnahme mit einer Kostenbelastung verbunden ist, die unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit über das dem einzelnen in der Regel zumutbare Maß hinausgeht. Davon kann nach Auffassung der Bundesregierung bei Maßnahmen, die bis zu 500 Unterrichtsstunden umfassen, zumal dann nicht ausgegangen werden, wenn solche Maßnahmen in Teilzeitform erfolgen und sich die Belastung auf einen entsprechend längeren Zeitraum verteilt. In Ermangelung anderer konsensfähiger Kriterien zielt die Mindeststundenzahl gleichzeitig auch auf die Abgrenzung zu Maßnahmen der beruflichen Anpassungsweiterbildung ab, die nicht in den Förderungsbereich einbezogen werden sollen. Dies gilt auch für Zusatzqualifikationen im erlernten Beruf, die zwar zu einer Beschäftigung in einem speziellen

Aufgabengebiet führen können, die jedoch nicht auf einen beruflichen Aufstieg in dem im Gesetz definierten Sinne gerichtet sind.

Zu Nummer 9

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Einer dem Vorschlag entsprechenden Angleichung der in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung stehen die mit diesen Gesetzen verfolgten unterschiedlichen Förderziele (z. B. Rehabilitation oder Verhinderung bzw. Beseitigung von Arbeitslosigkeit) sowie deren spezifische Adressatenkreise entgegen. Dies rechtfertigt es nach Auffassung der Bundesregierung auch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz für Auszubildende an staatlichen Schulen eine in Struktur und Höhe andere Förderung vorzusehen als für den für das AFBG typischen Personenkreis von Erwachsenen, die sich nach häufig mehrjähriger Erwerbstätigkeit für eine außerschulische Aufstiegsfortbildung entscheiden. Ihrer besonderen Lebenssituation wird durch die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Erhöhungsbeträge Rechnung getragen.

Zu Nummer 10

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Gesetz lehnt sich in seiner Förderungsstruktur an das Bundesausbildungsförderungsgesetz an. Es verweist in bezug auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie in bezug auf wesentliche Teile zur Bestimmung des Bedarfssatzes unmittelbar auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Diese weitgehende Identität der Rechtsmaterie legt es nach Auffassung der Bundesregierung nahe, die Durchführung dieses Gesetzes solchen Landesbehörden zu übertragen, die bereits über entsprechend ausgebildetes Fachpersonal verfügen, das sich auf langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet stützen kann. Darüber hinaus bestehen in allen Ländern für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bereits seit vielen Jahren bewährte DV-gestützte Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, auf die nach eher geringfügigen Verfahrensmodifikationen zurückgegriffen werden kann.

Eine vergleichbare Ausgangssituation ist in der Arbeitsverwaltung nicht gegeben; hier müßten daher, anders als in den genannten Landesbehörden, entsprechende Strukturen erst neu geschaffen werden. Ein Anknüpfen an Fachkenntnisse und Erfahrungen aus der Durchführung früherer Aufgaben der Arbeitsverwaltung wäre dort nur sehr bedingt und auch nur unter Inkaufnahme großer zeitlicher Verzögerungen möglich, zumal eine rein arbeitsmarktliche Orientierung der Förderung nicht vorgesehen und auch nicht angestrebt wird.

Zu Nummer 11

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, für Aufstiegsfortbildungen eine dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbare Förderung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund und unter Hinweis auf Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes hält es die Bundesregierung für sachgerecht, ein entsprechendes finanzielles Engagement der Länder vorzusehen. Eine Verpflichtung des Bundes zur alleinigen Finanzierung des Gesetzes kann nicht aus der Tatsache abgeleitet werden, daß bis Ende 1993 eine in ihrer Zielsetzung nicht vergleichbare Förderungsregelung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung bestanden hat, die aus Mitteln der Beitragszahler finanziert wurde.

Zu Nummer 12

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält aus den dargelegten Gründen an dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf fest. Für eine den Vorschlägen des Bundesrates entsprechende Ausgestaltung der Förderung, die voraussichtlich zu Kosten von mehr als 1,3 Mrd. DM führen würde, sieht sie auch unter Berücksichtigung einer anteiligen Kostentragung der Länder in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Höhe keine realistische Finanzierungsmöglichkeit.

Zu Nummer 13

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Eine Bußgeldbewehrung ist für die in § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs genannten Fälle entbehrlich.

